

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das neundte Capitel. Von der Einleistung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

VII. Wie aber neben diesen auch andere Mittel gebraucht werden, von dem Landmann und Feldbau ein *lucrum* zu suchen, und ob solches kein Zinns ist oder heisset, doch gleichwohl ad *usurariam* pravitatem verfallen können, so bedürft es dabey nicht weniger Fürsorge und Beobachtung, daß dadurch der Ackerbau nicht beschweret, oder die Ackerleute übersetet werden. Wie dann geschiehet, wann demselben Getränd fürgestreckt wird, um die Hälfte des Abnußes, also, daß der Land- oder Bauersmann nicht allein den Grund, sondern alle Arbeit und Kosten tragen muß. Est qui ita frumentum accipit velut socius & contractus instar societatis, quæ ex tali pactone *lucrum* uni soli, alteri omne incommodum & impendium tribuit *leonina* atque *usuraria* est, *l. si non fuerint 29. in pr. l. verum 63. pr. ff. pro soc. Azo in Summ. Cod. eod. num. 9.* Ingleichen wann der Landmann für einen gewissen Abnuß oder Pension Viehe hingegeben, dabey aber bedungen wird, daß der so das Viehe zugehört keinen Schaden stehen, sondern solcher allein dem, der es annimmt, treffen, dahero er so viel Viehe widerschaffen, oder einen gewissen Werth dafür entrichten

soll; *Cornelius in l. si piscenda num. 9. §. 22. G. de Pact. ubi tale pactum usurarium dicit Chassaneus in consuet. Burg. §. 23. rubric. 4. num. 4.* scribit *usurarium* tale pactum multos in patria sua ad inferos abduxisse, si quis ita pro certa pensione pecora in foccidam det, ut nunquam sibi moriantur. Gleiches schlaget ist solches pactum, daß, der Viehe von andern annimmt, die verstrubene Stücke von dem Abnuß zu erstatten, doch die Pension zu geben schuldig seyn soll, quod foccidam ad saluum vocavit & damnavit Pius V. Pontifex in *extravaganti quadam Lel. Zach. in Tr. de Usur. cap. 7. num. 8. vers. quinto, si datur.* Bey welchen und dergleichen Vorträgen stehet den Obrigkeiten und Richter zu, gute Aufsicht zu haben, daß nicht unter denen die *usurarii* contractus zu Bedruck- und Vorthellung des gemeinen Volcks, welches die Rechte und Reichs-Constitutiones verbieten, bedrucket werden, und wie eandem rationem & intentionem die Bremische Constitution hat, so ist auffer Zweifel, daß dieselbe nicht alleine solche und dergleichen Handel verbeut und gestrafft haben will, sondern auch darinn eine gute Aufsicht als nützlich und Christlich erhelschet.

Das neunnde Capitel. Von der Einleistung.

- I. Wie die Teutschen ohne Rechtgeben ihre Schulden einzuziehen dero Mittel beliebt.
- II. Das *obstagium* oder Einleistung ist ehemahlen im Röm. Reich üblich und unverbotten gewesen.
- III. Das Verbot und dero Ursache.
- IV. Solches ist im Herzogthum Bremen angenommen und demselben man nicht *renunciaret* werden.
- V. *Statutis* lästet sich ein anders anführen.
- VI. Von dem pacto, daß die Schuldener in Zafft zunehmen,

I. **E**st aus der Deutschen Völcker als ten Actis befindlich, was gestalt ihnen nichts mehr verdriesslich als zu Recht gehen und Process zu treiben, haben darum nicht alleine eine geraume Zeit das Kaufrecht gebrauchet, sondern da es bereits abgeschaffet, durch die eigenmächtige Pfändungen wider ihre Schuldener geübt, und ob endlich auch solche verboten, doch auf andere Mittel ohne lang Recht gehen zu den Thiren zu gelangen, erdacht und in Übung gebracht, unter denen auch die Einleistung m.) oder Einlager gewesen, so fürdem in Italien gebräuchlich, fürters unter den Deutschen durch eine alte Gewohnheit aufgekomen, und also geübet worden, daß der einem andern schuldig, daß er entweder selbst die Schuld gemacht, oder auch dafür gebürget, auf erstes Ummahnen des Creditoris an einen gewiffen Ort bey einen Wirth mit gewissen Personen und Pferden einreiten sich danieder legen und nicht ehe dann die Bezahlung geschehen, oder sonst der Gläubiger mit guten Willen vergnüget, davon gehen müssen Also vermeinet, daß entweder dahin zu kommen, sich der Schuldener scheuen, also fürher bezahlen, oder auch aus Verdruß des Orts so instar carceris ist dazu zeitig und fleißig bedacht seyn würden, dieser Einlag wird obstagium genennet, in unsern constitution die Leistung oder Einleistung n) a leisten, quod est præstare, Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 8. num. 31.

II. Wann dieses Einlager oder obstagium nach den gemeinen Rechten solte examiniret werden, ist auffer dem Mißbrauch darinn wohl nichts was zu improbiten, oder warumb das Pactum de

Obstagiis injustum sey, uti scribit Köppen quest. 3. num. 5. ubi in sequentibus justitiam ejus pluribus argumentis approbat. Dieselbe seyn auch durch die Reichs Constitutiones ehemahlen approbiret, nur darben verboten die Verschreibungen darauf lautend auffer Reichs zu veräußern, oder die Einleistungen dahin zu erstrecken vid. Policey Ordnung zu Augspurg Anno 1548. tit. Von wucherlichen Contracten §. fin. Seyn daher in Camera Imperiali observiret und der Rechts-Hülffe gewürdiget uti per plura prejudicata probat Gail. 2. Observ. 65. num. 2. Aber es ist hernach in grossen Mißbrauch gekommen, wann zwar die erförderte zu Einleistung sich angefundet, aber im Einlager nichts anders dann Fressen, Sauffen, Spielen und andere unnöthige Handel getrieben, darunter was sie noch übrig gehabt verzehret hernach zuweilen davon geritten, den Wirth und Creditoren betrogen. Solches hat im Römischen Reich verursacht Constitutione Publica die Obstagia aufzuheben und zu verbieten, gestaltsamb des Reichs Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. aufgerichtet tit. von wucherlichen Contracten §. Wies wohl auch indes 2c. also davon verordnet: Dieweil aber Zeithero vielmahlen erfahren, daß solche Leistung zu viel gemißbrauchet und die Bürgen so wohl, als die Hauptschuldiger dadurch in das äußerste Verderben gesetzt, und also auch den Gläubigern selbst, da ihnen damit nicht geholffen noch bezahlet werden kan, zu Nachtheil gereichen thut: So wollen wir hiemit die Leistungen in künfftigen Schuld- oder Schuldver-

m.) Vid. Stryk. Ul. mod. ff. de fide jusf. §. 15, & 16. Tabor de Jure Obstagii.

n) Leistung, Eintritt.

verschreibungē einzuverleiben gānzlich verboten haben.

III. Als in den vorigen Zeiten das Erzstift Bremen solcher Einleistung sich gebraucht, daher annoch in vielen alten Verschreibungen davon die Pacta befindlich, ist fort nach publicirter Reichs Pollicey-Ordaung dieselbe abgeschaffet und durch das Edict von wucherlichen Contracten in §. So viel aber die Bürgerschaft zc. dieselbe ferner zu üben untersaget, ohne ansehen, daß in der Nachbarschaft in Hollstein das Einlager ferner beybehalten und noch in Übung ist, zumahlen dann bey Erfindung eines bequemen Mittels, nemlich die immision in des Schuldners Güter, was dadurch abgeschaffet mit mehrern Vortheil ersetzt worden, wie davon im andern Theil mit mehrern erscheinen wird.

IV. Wann nun das Verbot nicht allein favore oder respectu debitorum geschehen, sondern aus andern bemeldten Ursachen, so das publicum mit angehen, so mag demselben von den contrahirenden Theil renunciiret werden, sondern wie das pactum obstagii an sich nichtig und unverbindlich, also würde auch ob die renunciation der Reichs Constitution oder des Bremischen Edicts geschehen, diese eben wenig von einigen Würden seyn, daher dann zielen die Worte obangeführter Reichs Pollicey-Ordnung, daß die Leistung jure publico verboten und an sich selbst nichtig, unde & circa obstagium non magis est quidquam in potestate paciscentium quam jus publicum.

V. Wann aber ein Churfürst oder Standt des Reichs befünde, seinem Lande und Unterthanen die Wiederein-

führung sothaner Leistung oder obstagii nutz oder nöthig wäre, als daß es ein sūgliches Mittel die Leut zu Haltung des Credits zu bewegen wäre, so vermeine solche Krafft der potestatis legislativæ, quæ ex antiqua libertate & Territorii Jure Statibus Imperii in suis ditionibus competit, der Reichs Constitution ohngehindert, gar wohl wieder eingeführet werden könne, angesehen, obbemeldtes Verbot nicht in Jure Naturali, Gentium Comuni fundiret, daß es unveränderlich wäre, sondern nur mere civilis constitutionis, so per statuta & consuetudines geändert, ja aufgehoben werden mag, zumahlen dann die Reichs-Satzungen, so nicht die formam, jura & utilitatem communem imperii angehen, sondern den Unterthanen zu Nutz, Gedenen und auffnehmen angesehen, wann ein Stand des Reichs befindet, wie es auf seine Unterthanen solches sich nicht wolte appliciren lassen, oder auch der scopus dadurch bey ihnen nicht, sondern vielmehr durch andere dienliche Wege zuerreichē, einen jeden so weit es ohne seiner Nachbarn oder anderer Reichs-Stände Nachtheil geschehen mag, die Veränderung erlaubt und jeder Zeit hergebracht, dessen so viel weniger Bedencken in hac specie, da nicht res ipsa sondern der abusus die Ursache des Verbots ist, daher wer diesen aufheben könnte und wolte so viel weniger an der prohibition verbunden wäre. Ob nun gleich die pacta in der Reichs-Constitution verboten, als welche singulorum eorumque privatorum sunt, quibus in jus publicum nihil juris est, so ist das ad statuta, quæ tunc publici juris nicht zu extendiren. Nam à pactis ad statuta non valet argumentum negativum, veluti à mino-

â minori ad majus, sicut ab his ad illa non valet affirmativum tanquam â majore ad minus, *Jason. in l. non impossibili 50. num. 1. ff. de Pact.* multa non permittuntur privatis, quæ publica autoritate fieri queunt. *l. non est singulis 176. ff. de R. J.* Gleicher Gestalt mag es durch übliche Gewohnheit wieder eingeführet werden, wie denn berichtet, daß an etlichen Orten in den Marchländern in specie im alten Lande dazu man die Debitores oft beruffet und anhält, solchem auch bishero nachgesehen ist. Civilis ea res arbitrii est & submissa potestati Imperii. Allein würde post reductionem istius medii es der Ordnung be-

dürffen, so den Mißbräuchen wehrete. *Qua hic pertinent exposuit latius Coler. de Process. Executio. part. 1. cap. 8.*

VI. Dem Obstagio ist gleich das pactum de carcerando debitore moroso, daß auf den nicht Zahlungsfall der Schuldener bis zur Abführung seiner Schulden der Haßte oder Gefängniß seyn solle. Ob ein solches pactum zu recht gültig und beständig sey, ist unter den Rechts-Gelahrten viel disputirens, communior & verior opinio aber, billiget dasselbe, wie mit mehrern kan gelesen werden *apud Coler. in dict. Tract. part. 1. cap. 6. per tot.*



R 2

Der



also mag dagegen kein Pact oder Beding der privat Contrahenten etwas würcken, oder gültig seyn, Jus Publicum pactis privatorum mutari non potest. l. jus publicum 18 ff. de pact.

XI. Was die Constitution von Eintreibung der Schulden verordnet, betrifft diese dreyerley, Einmahl die Wohlthat, darinn für die Creditoren verfasst an

ihn selbst, nehmlich Anordnung der Immission in des Schuldmanns Güter. Zum andern der Process dieselbe zu erreichen. Drittens die Würckung und Effect, wann solche erhalten werden. Von welchen in den folgenden Theilen dieses Tractats ordentlich soll gehandelt, und was juris & moris nach Anleitung der Constitution expliciret werden.

Das ander Capitel.

Von denen Contracten und Händelen / welche die Constitution angehet.

- I. Woraufbey Übung der Bremischen Constitution zusehen,
- II. Es seyn die darinn gesetzte *Termini*, daran die Übung zu *adstringiren* / wohl zu *consideriren*,
- III. Es betrifft dieselbe nur *Contracte* und keine andere Händel, ob sie schon auch *paratam Executionem* haben.
- IV. Die Constitution verordnet allein von der Anleyhe und wiederkäufflichen Rēnten.
- V. In andern *Contracten* hat sie nicht statt.
- VI. Ob *ex causa depositi*?
- VII. Auf Kauffgeld und dergleichen wird nach der Constitution verfahren.
- VIII. Ob kein Zinß versprochen, so wird doch nach der Constitution die *Immission* erhalten.
- IX. Es ist kein Unterschied ob ein Pfand verschrieben sey oder nicht.
- X. Die *Contracte* müssen unleugbahr seyn.

I. **B**ey der Beleuchtung des verordneten wohlthätigen Mittels, derer sich die Creditoren zu bedienen haben, sind insonderheit diese Stücke zu *consideriren*. Zuerst von welchen *Contracten* und Schulden die Constitution laute und disponire. Zum andern, wie die Schulden müssen beglaubiget werden. Fürs dritte, welche Personen sich deroselben zu gebrauchen haben. Viertens wider welche Personen. Zum

fünfften, wann nach der Constitution die Hülffe zu erhalten. Zum sechsten, in welche Güter die *Immission* zu verrichten.

II. In dieser Ordnung die Erklärung des ersten Haupt-Puncts fürzunehmen, ist dieß in genere zu exprimirn, daß weil diese Constitution so viel das *medium executivum* betrifft von dem *jure communi* und dessen Regulen, wie oben angezeigt, nicht wenig abtritt und nicht unbillig